

BGer 8C 216/2021 vom 9. April 2021

Bundesgericht, 2021-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_216_2021

FR: TF 8C 216/2021 du 9 avril 2021

IT: TF 8C 216/2021 del 9 aprile 2021

Regeste

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
09.04.2021 8C 216/2021 (8C_216/2021) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 09.04.2021 8C 216/2021 (8C_216/2021) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 09.04.2021 8C 216/2021 (8C_216/2021)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_216/2021 Urteil vom 9. April 2021 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte Helsana Unfall AG, Recht & Compliance, Postfach, 8081 Zürich, Beschwerdeführerin, gegen A._____, vertreten durch Rechtsanwalt Hermann Grosser, Beschwerdegegner. Gegenstand Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Appenzell Innerrhoden vom 2. Februar 2021 (V 14-2020). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 16. März 2021 (Poststempel) gegen den Entscheid V 14-2020 des Kantonsgerichts Appenzell Innerrhoden vom 2. Februar 2021, in Erwägung, dass das kantonale Gericht im Entscheid V 14-2019 vom 3. Dezember 2019 eine gegen den Einspracheentscheid der Beschwerdeführerin vom 20. Juni 2019 erhobene Beschwerde teilweise guthiess und die Angelegenheit an diese zur ergänzenden Abklärung (versicherungsexterne medizinische Begutachtung) und anschliessendem neuen Entscheid zurückwies, dass das Bundesgericht mit Urteil 8C_34/2020 vom 21. Februar 2020 auf die dagegen erhobene Beschwerde u.a. wegen fehlendem nicht wieder gutzumachendem Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nicht eintrat und dabei ausführte, hinsichtlich der vorliegend allein entscheidenden Frage, ob das erstmals am 24. August 2018 diagnostizierte anterolaterale Impingement beim oberen Sprunggelenk (OSG) links einen leistungsbegründenden Zusammenhang mit einer am 22. August 2017 erlittenen OSG-Distorsion stünde, mache das kantonale Gericht keine materiellrechtlichen Vorgaben, dass das Bundesgericht sodann erwog, ebenso wenig stelle die Rückweisung zur Einholung des versicherungsexternen medizinischen Gutachtenseinen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren im Sinne von lit. b der oben erwähnten Bestimmung dar, dass die Beschwerdeführerin daraufhin in der Sache neu verfügte, ohne die von der Vorinstanz geforderten medizinischen Abklärungen vorzunehmen, und dies mit Einspracheentscheid vom 7. August 2020 bestätigte, dass das kantonale Gericht im angefochtenen Entscheid V 14-2020 vom 2. Februar 2021 dieses Vorgehen beanstandet und die Beschwerdeführerin auffordert, wie bereits Entschieden vorzugehen, dass die Vorinstanz mit anderen Worten nichts Neues entschieden hat, was nicht bereits Gegenstand des bundesgerichtlichen

Verfahrens 8C_34/2020 gewesen wäre, dass daher auf die Beschwerde mit Verweis auf das bereits im Urteil 8C_34/2020 vom 21. Februar 2020 Gesagte im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass daran insbesondere der Einwand, man habe den Einspracheentscheid auf eine neue, vom ersten Einspracheentscheid abweichende rechtliche Grundlage gestellt, nichts zu ändern vermag, dass die Beschwerdeführerin die vom kantonalen Gericht geforderten Abklärungen nunmehr vorzunehmen hat, ehe es über die im Urteil 8C_34/2020 vom 21. Februar 2020 erwähnte entscheidende Frage befindet, dass die Beschwerdeführerin nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Appenzell Innerrhoden und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 9. April 2021 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.